

Tarifbeschäftigte - Weiterbeschäftigung

Kann z. B. eine tarifbeschäftigte schwerbehinderte Lehrkraft ihren Arbeitsvertrag nicht mehr erfüllen, etwa im Schuldienst nicht mehr unterrichten, dann kann sie innerhalb von zwei Wochen einen **Weiterbeschäftigungsantrag gemäß § 33 Abs. 3 TV-L** gegenüber dem zuständigen Regierungspräsidium stellen.

Bei schwerbehinderten Menschen gibt es gemäß § 164 Abs. 5 Satz 3 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) die Verpflichtung, ein Weiterbeschäftigungsverlangen auch während des Ruhens des Arbeitsverhältnisses zu prüfen.

Gleiches gilt für behinderte Menschen aus der Rücknahmepflicht gemäß § 241 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. V. m. Artikel 5 der Richtlinie 2000/78/EG sowie für alle anderen Beschäftigten aus § 241 Abs. 2 BGB.

Der öffentliche Arbeitgeber muss bei entsprechendem Antrag des Beschäftigten nach Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten suchen - sei es zu den bisherigen oder zu geänderten Bedingungen.

Es besteht aber keine Pflicht des öffentlichen Arbeitgebers, auf die Möglichkeit eines Weiterbeschäftigungsantrags hinzuweisen.

Bundesarbeitsgericht (BAG) Urteil vom 17.03.2016 - Aktenzeichen: 6 AZR 221/15

Was im konkreten Fall zu tun ist:

Sollte durch eine Erkrankung oder einen Unfall der bisherige Arbeitsvertrag (z. B. im Schuldienst zu unterrichten bzw. wie im Arbeitsvertrag vereinbart in Vollzeit zu unterrichten) nicht mehr erfüllt werden können, so sind folgende Punkte von entscheidender Bedeutung:

- **Innerhalb von zwei Wochen** (unter Wahrung dieser Frist) ist ein **Weiterbeschäftigungsantrag** an das zuständige Regierungspräsidium zu stellen.
- Wenn Sie einen Antrag auf eine Rente z. B. Erwerbsminderungsrente gestellt haben, dann **beginnt die Zweiwochenfrist** mit dem Eingang des jeweiligen Rentenbescheides.
- Es wird empfohlen, sich vorher von den **Arbeitnehmervertreter/innen** der jeweiligen **Bezirkspersonalräte** bei den Regierungspräsidien beraten zu lassen.
- Beraten und Vertreten können ihre Mitglieder auch die jeweiligen **Rechtsschutzstellen der Gewerkschaft und der Verbände**.
- Wenn Sie sich beraten lassen möchten, dann **weisen** Sie immer **auf die Eilbedürftigkeit** wegen der Zweiwochenfrist **hin**. Sollten Sie in den Ferien den Antrag stellen müssen, so können Sie den Antrag auch vor einer Beratung stellen und holen dann die Beratung nach.

Hinweis:

Dass die Lehrkraft im schulischen Bereich nicht mehr arbeiten kann genügt nicht. Es muss sich um eine vom Rentenversicherungsträger festgestellte Erwerbsminderung mit Rentenbescheid handeln und der Arbeitgeber muss dem/der Beschäftigten mitgeteilt haben, dass das Arbeitsverhältnis endet. Erst dann beginnt die Frist zu laufen. Und dann dürfen der Weiterbeschäftigung dringende dienstliche Bedürfnisse nicht entgegenstehen!

(Informationen entnommen aus: Zeitschrift ZB Nr. 3-2016, Seite 9)